

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



23. Jahrgang

Bernburg (Saale), 25. Juli 2012

Nummer 29

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 18.07.2012 **200**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH **203**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Könnern **206**

Stadt Bernburg (Saale)

Nichtöffentliche Sondersitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 02.08.2012 **209**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Öffentliche Bekanntmachung zur 61. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 31.07.2012 **209**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 18.07.2012

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 38. Sitzung am 18.07.2012 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Jahresabschluss der Salzlandsparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 – Entlastung des Verwaltungsrates

Beschluss Nr. B/847/2012/2

Der Kreistag des Salzlandkreises nimmt den Jahresabschluss 2011 der Salzlandsparkasse zur Kenntnis und erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2011.

- Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/853/2012/3

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises, welcher mit Wirkung vom 01. September 2012 in Kraft tritt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Maßnahmen zur Unterstützung der Konzentration der Verwaltung

Beschluss Nr. B/829/2012/1/5 (inkl. Änderungsantrag)

Der Kreistag nimmt die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung „Maßnahmen zur Konzentration der Verwaltung“ zur Kenntnis.

Der Landrat wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargestellten Maßnahmen zur Anmietung des Objektes Solbadstraße 2b/2c in Bernburg für einen Zeitraum von zunächst 15 Jahren einzuleiten. Die Kaufoption ist zu prüfen. Zusätzlich ist erneut die alternative Nutzung eigener Liegenschaften zu prüfen.

- Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den Berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises für das Schuljahr 2012/13

Beschluss Nr. B/852/2012/6

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den Berufsbildenden Bereich des Salzlandkreises für das Schuljahr 2012/13.

- Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises für den Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/828/2012/8 (inkl. Änderungsantrag)

Der Kreistag beschließt die vorliegende Satzung zur jährlichen Vergabe des Kulturpreises.

- Änderung der Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/851/2012/9

Der Kreistag beschließt die geänderte Fassung der Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises.

- Außerplanmäßige Auszahlung – Kommunalen Straßenbau K 1279; 1. Bauabschnitt

Beschluss Nr. B/839/2012/10

Der Kreistag beschließt

- eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 835.700 EUR für die Umsetzung der Investitionsmaßnahme K 1279 -1. BA von der OU B 246a bis zur Ortslage Gnadau

- Deckung durch zweckgebundene Einzahlungen für Investitionen in Höhe von

	EUR
EntflechtG	658.400
FM FAG	164.600
Auflösung kamerale Rücklage	12.700

- unter dem Investitionsprojekt I1.660023

- die Zuordnung dieses Projektes in das Budget -Investive Baumaßnahmen Kreisstraße (Tiefbau)

	Auszahlungen	Einzahlungen	Zuschuss
	EUR	EUR	EUR
von	5.239.300	4.872.900	366.400
um	835.700	823.000	12.700
auf	6.065.000	5.695.900	379.100

- Verlängerung der Stundung der Kreisumlage für die Gemeinde Börde-Hakel für die Monate Oktober 2011 bis Dezember 2011 und Januar 2012 bis Juni 2012 sowie die Stundung für die Monate Juli 2012 bis Dezember 2012

Beschluss Nr. B/843/2012/11

Der Kreistag beschließt:

- die Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Gemeinde Börde-Hakel für die Monate Oktober 2011 bis Juni 2012 (ab 01.07.2012) in Höhe von 559.315,00 EUR und
- die Stundung der Kreisumlage für die Monate Mai 2012 und Juni 2012 Restbetrag in Höhe von 25.786 EUR sowie Juli 2012 bis Dezember 2012 in Höhe von 430.801,00 EUR

insgesamt in Höhe von 1.015.902 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, gemäß § 30 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2012) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Barby für die Monate November 2011 bis März 2012 sowie Stundung der Kreisumlage für die Monate April 2012 bis Dezember 2012

Beschluss Nr. B/844/2012/12

Der Kreistag beschließt:

- die Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Barby für die Monate November 2011 bis März 2012 in Höhe von 1.060.685,00EUR (ab 01.06.2012)
- sowie die Stundung der Kreisumlage für die Monate April 2012 bis Dezember 2012 in Höhe von 2.190.331,00 EUR

mit insgesamt: 3.251.016,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, gemäß § 30 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2012) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für die Monate Januar 2012 bis Juni 2012 sowie Stundung der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für die Monate Juli 2012 bis Dezember 2012

Beschluss Nr. B/848/2012/13

Der Kreistag beschließt:

- die Verlängerung der Stundung der Kreisumlage der Stadt Hecklingen für die Monate Januar 2012 bis Juni 2012 in Höhe von 806.130,00 EUR,
- die Stundung der Kreisumlage für die Monate Mai 2012 und Juni 2012, Restbetrag in Höhe von 58.818,00 EUR sowie Juli 2012 bis Dezember 2012 in Höhe von 982.584,00 EUR,

d. h. insgesamt 1.847.532,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2012 gemäß § 30 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der derzeit gültigen Fassung. Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2012) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bernburg (Saale), 23. Juli 2012

In Vertretung

gez. Reder
Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH**

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Anlage:

1. Trinkwasserleitung Westeregeln – Hochbehälter Wartenberg (DN 300 AZ)
2. Entleerungsleitung Hochbehälter Wartenberg (DN 400 AZ, DN 300 GG)
3. Trinkwasserleitung DEA Barby – Hochbehälter Wartenberg (DN 600 St) einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (KKS-Anlage Hochbehälter Wartenberg und KKS-Anlage Calbe, Wasserzählerschacht M0752)

Bei der Anlage handelt es sich um eine zusammenhängende Leitungstrasse.

Gemarkung: Calbe

Amtsgericht: Schönebeck

Grundbuchamt: Schönebeck

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBl. Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutzstreifenfläche (m²)	Bemerkungen
1	2	6/1	02186	1.1	118,00	1.) TWL Westeregeln-HB Wartenberg
2	2	122/41	00732	1.7	37,00	3.) Kabel KKS-Anlage HB Wartenberg
3	2	123/41	00240	1.7	82,00	3.) Kabel KKS-Anlage HB Wartenberg
4	2	56	02186	1.1	48,00	2.) Entleerungsleitung HB Wartenberg
5	1	145/1	02186	1.8	9,00	Schutzstreifen der TWL Westeregeln-HB Wartenberg
6	1	142/3	04918	1.8	10,00	Schutzstreifen der TWL Westeregeln-HB Wartenberg
7	1	131/2	00843	1.1 1.7	63,00 208,00	2.) Entleerungsleitung HB Wartenberg 3.) Kabel KKS-Anlage HB Wartenberg
8	1	132/2	01637	1.7	109,00	3.) Kabel KKS-Anlage HB Wartenberg

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBl. Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutz- streifen- fläche (m ²)	Bemerkungen
9	1	302/124	02453	1.1	272,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
10	1	402/116	02186	1.1	72,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
11	1	376/18	02186	1.1	65,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
12	1	292/14	02186	1.1	32,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
13	4	290/88	01382	1.1	56,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
14	4	172/39	00846	1.1	57,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
15	4	79	01382	1.1	80,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
16	4	297/58	03270	1.1	16,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
17	9	55/2	01382	1.1	72,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
18	9	30/2	01382	1.1	40,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
19	9	169/17	04672	1.1	392,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
20	37	181	01382	1.1	40,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
21	37	183	01382	1.1	48,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
22	37	184	01382	1.1	48,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg
23	37	119	5721	2 x 1.7	388,00 6,00	3.) Kabel KKS-Anlage Calbe + (Wasserzählerschacht M0752)
24	37	162	02772	1.1	600,00	3.) TWL DEA Barby-HB Wartenberg

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises und bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 1, Zi. 112, Karlsplatz 37

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 16.07.2012

gez. Reder
stellvertretender Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Könnern

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Salzlandkreis am 27.06.2012 angezeigt.

Könnern, den 17.07.2012

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Könnern (FGBS-Könnern)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der GO LSA, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) LSA sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Friedhofsatzung der Stadt Könnern vom 01.01.2010 hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 20.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der im Stadtgebiet der Stadt Könnern gelegenen und verwalteten Bestattungseinrichtungen und Anlagen, (kommunale Friedhöfe), die der Durchführung der Bestattung dienen, werden im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Könnern, vom 01.01.2010 nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Gesetz Bestattungspflichtige;
 - b) der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte ;
 - c) bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte der Bestattungspflichtige und der Nutzungsberechtigte;
 - d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Nutzungsberechtigte der betroffenen Grabstätten;
 - e) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 30 der Friedhofsatzung entzogen, werden die Gebühren des Nutzungsrechtes nicht erstattet.

**§ 5
Einziehung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 6
Gebühren**

- (1) Für Leistungen der Stadt Könnern und deren Friedhofsverwaltung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu erheben.
- (2) Sofern eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Steuer neben den Kosten zu erheben.
- (3) Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Könnern in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

**§ 7
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldnerverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 9
Alte Rechte**

Gebührenrechtlich werden die Nutzungsrechte nach den Bestimmungen des § 33 (Alte Rechte) der Friedhofsatzung der Stadt Könnern vom 01.01.2010 bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt. Verlängerungen des Nutzungsrechtes, Mehrfachbelegungen oder der Neu- oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden nach den Gebührenreglungen des § 5 dieser Gebührensatzung behandelt.

**§ 10
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Könnern, den 25.06.2012

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Stadt Könnern und deren Ortsteile

1. Grabnutzungsgebühren

1.1	Nutzung eines Einzelreihengrabes	25 Jahre	235,63 €
1.2	Nutzung eines Einzelwahlgrabes	25 Jahre	736,59 €
1.3	Nutzung eines Doppelwahlgrabes	25 Jahre	1.227,14 €
1.4	Nutzung eines Kindergrabes	20 Jahre	75,40 €
1.5	Nutzung eines Urnengrabes	25 Jahre	94,25 €
1.6	Nutzung eines Urnengrabes	20 Jahre	75,40 €
1.7	Nutzung eines Urnengrabes	15 Jahre	56,55 €
1.8	Nutzung eines Urnengemeinschaftsgrabes (grüne Wiese)	15 Jahre	550,24 €

Die Kosten für die Beräumung der Grabstellen sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten und somit mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten.

2. Bestattungsgebühren

2.1	Erdbestattung (Ausheben und Schließen des Grabes)	424,35 €
2.2	Urnbestattung (Ausheben und Schließen des Grabes)	68,27 €
<u>Preiszuschläge bei Frostböden</u>		
	bei 10 cm Tiefe 20%	
	ab 30 cm Tiefe 25%	

3. Umbettungen

3.1	Urnenumbettung (intern)	136,54 €
3.2	Urnenumbettung (nach Außerhalb)	68,27 €

4. Benutzung der Trauerhalle

einheitlich für alle Trauerhallen	90,80 €
-----------------------------------	---------

5. Urnenversand durch Post incl. Verpackung

15,00 €

6. Bereitstellung von Streugut

5,00 €

7. Gebühren für sonstige Verwaltungskosten

Ausstellung einer Genehmigung		
a)	Zur Errichtung eines Grabmals	10,00 €
b)	Umbettung (Erd-/Feuerbestattung)	10,00 €
c)	Umschreibung Nutzungsrecht	10,00 €
	- Änderung bereits bearbeiteter Vorgänge	10,00 €
	- Ausstellung einer	
d)	Zweitschrift einer Urkunde	10,00 €
e)	Zweitschrift eines Gebührenbescheides	10,00 €

8. Besondere Leistungen

- a) Die Kosten für zusätzliche Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Könnern und deren Ortsteile, welche nicht in der Gebührentabelle aufgeführt sind, welche von den Bestattungspflichtigen, Nutzungsberechtigten oder Dritten beantragt oder mit der Friedhofsverwaltung vertraglich vereinbart werden (Sondereinbarung), sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- b) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme oder Leistung. Schuldner ist der Antragsteller, im Übrigen der Bestattungspflichtige, mehrere Bestattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

Stadt Bernburg (Saale)

**Nichtöffentliche Sondersitzung des
Hauptausschusses der Stadt Bernburg
(Saale) am 02.08.2012**

Sitzungstag: 02.08.2012

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,
Großer Sitzungssaal,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

1. PSV-Sportplatz, hier: Sanierung Außenanlage - Vergabe ÖV-04112-HS Beschlussvorlage Nr. 702/12
2. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister und
Vorsitzende des Hauptausschusses

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Öffentliche Bekanntmachung zur 61. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 31.07.2012

Die 61. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

am Dienstag, den 31.07.2012 um 18.00
Uhr
im Sitzungssaal des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung",
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Im öffentlichen Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse sowie Anfragen

Im nicht öffentlichen Teil

4. Präsentation zum Projekt „Alternative Wege der Klärschlammverwertung“
 - Ausführungen im wissenschaftlichen Bereich
 - Ausführungen zur technologischen Umsetzung der Investition
 - Ausführungen im wirtschaftlichen Bereich
 - Bewertungen
5. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

gez. Warnecke
Vorsitzender der Verbandsversammlung